

S a t z u n g

über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den
Besuch der Franz-Grothe-Schule - städt. Musikschule der
Stadt Weiden i. d. OPf.

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung vom 06.08.2002 (Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. Nr. 15 vom 16.08.2002), zuletzt geändert am 27.01.2004 (Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. Nr. 6 vom 01.04.2004), folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g**§ 1****Gebührenerhebung**

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erhebt für den Besuch der Franz-Grothe-Schule - Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. -, im folgenden Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. genannt, Benutzungsgebühren (Schulgeld).

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer

- a) die Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. als Schüler besucht und bereits volljährig ist,
- b) Personensorgeberechtigte, die minderjährige Schüler zum Unterricht gemeldet haben.

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht), der Unterrichtszeit sowie nach der Anzahl der Unterrichtsfächer.

§ 4**Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühren für den Unterricht in den in § 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. genannten Fächer betragen:

Klassenunterricht	Unterrichtsdauer	jährlich
Musikgarten I/Musikgarten II	60 min	240,00 €
Musikalische Früherziehung	75 min	240,00 €
Musikalische Grundausbildung	60 min	240,00 €
Ergänzungs- und Ensemblefach Als Hauptfach (Im Nebenfach ist die Teilnahme für Schüler der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. mit den Benutzungs- gebühren abgegolten)		180,00 €
Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht		
5 und mehr Schüler	45 min	312,00 €
3 bis 4 Schüler	45 min	408,00 €
2 Schüler	45 min	480,00 €
Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht		
Normalstunde	45 min pro Woche	756,00 €
Kurzstunde	30 min pro Woche	504,00 €

Für Erwachsene wird für den instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht ein Zuschlag in Höhe von 120,00 € jährlich erhoben. Ausgenommen sind Schüler, Studenten und Auszubildende mit Anspruch auf Kindergeld (es besteht Nachweispflicht).

Kursunterricht

Die Kursgebühren für den Kursunterricht werden jeweils gesondert festgelegt.

Anmeldegebühr

Mit der ersten Gebührenrechnung nach Aufnahme in die Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. wird eine Einschreibeg-
bühr in Höhe von 7,00 € erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Schuljahres (§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf.).
- (2) Tritt ein Schüler während des Schuljahres ein, so entsteht sie im Zeitpunkt der Aufnahme.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Für Schüler, die während des Schuljahres aufgenommen werden oder ausscheiden, ermäßigt sich die Gebühr nach § 4 dieser Satzung um jeweils 1/12 für die Monate, in denen ein Benutzungsverhältnis an keinem Tag vorlag.
- (2) Im Falle des § 13 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. ist die Benutzungsgebühr für weitere drei Monate vom Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt, zu entrichten.

Das gleiche gilt im Fall des § 14 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf.

- (3) a) **Geschwisterermäßigung:**

10 % für das 2. Kind
15 % für das 3. Kind
20 % für das 4. Kind
25 % für das 5. und jedes weitere Kind

Die Ermäßigung errechnet sich vom ungekürzten Gebührensatz des § 4. Sie wird für jedes weitere Kind gewährt, das die Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. besucht.

- b) **Mehrfächerermäßigung:**

10 % für das zweite Fach (das zweite Fach ist das Unterrichtsfach mit der niedrigeren Unterrichtsgebühr).

Die Ermäßigung errechnet sich vom ungekürzten Gebührensatz des § 4.

- c) **Sozialermäßigung:**

Die Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden.

- (4) Die Gesamthöhe der Ermäßigung darf 50 % nicht überschreiten.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird fällig zu Raten von jeweils 1/12 der Jahresgebühr nach § 4 dieser Satzung am 1. eines jeden Monats. Für Schüler, die während des Schuljahres aufgenommen werden, ist die erste Rate am Tage der Aufnahme fällig.

§ 8 Benutzungsgebühr bei Unterrichtsversäumnis

- (1) Unterrichtsversäumnis entbindet nicht von der Zahlungspflicht der Benutzungsgebühren (des Schulgeldes).
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, nicht länger als einen vollen Kalendermonat durchgehend aus, besteht kein Anspruch auf Schulgeldnachlass. Bei Unterrichtsausfall, der über diesen Zeitraum zusammenhängend hinausgeht, wird die Benutzungsgebühr zurückerstattet, soweit sie für mehr als einen Kalendermonat berechnet worden ist.

Ausgenommen hiervon sind die amtlich festgelegten Ferien.

- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt entsprechend für Schüler, die aus Krankheitsgründen länger als einen vollen Kalendermonat nicht am Unterricht der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. teilnehmen können.
- (4) Der Antrag auf anteilige Rückvergütung soll seitens des Gebührenschuldners bis zum 1. August für das ablaufende Schuljahr gestellt werden.

§ 9 Mietinstrumente

Die Mietentgelte für stadteigene Instrumente werden privatrechtlich geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. tritt zum 01.09.2002 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren für den Bereich der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 21.08.1984 i. d. F. vom 09.01.1997 tritt zum 31.08.02 außer Kraft.

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.09.2009 in Kraft

Bekanntmachung:

ABI Nr. 16 vom 31.08.84, genehm. m. RS vom 10.08.84 Nr. 230-4260 e 425
ABI Nr. 6 vom 01.04.86, genehm. m. RS vom 04.03.86 Nr. 230-1523.4-WEN-St-1
ABI Nr. 24 vom 30.12.88, genehm. m. RS vom 13.12.88 Nr. 230-1521 WEN 7
ABI Nr. 14 vom 01.08.89, genehm. m. RS vom 14.07.89 Nr. 230-1521.3 WEN 7
ABI Nr. 2 vom 03.02.92, genehm. m. RS vom 16.01.92 Nr. 230-230-1521.3 WEN 7
ABI Nr. 2 vom 03.02.97
ABI Nr. 15 vom 16.08.02
ABI Nr. 6 vom 01.04.04
ABI.Nr. 10 vom 02.06.09